



STELLUNGNAHME

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung“ (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz) des Bundesministeriums des Innern

Berlin, 4. Juli 2025

Mit der Veröffentlichung der NIS-2-Richtlinie im europäischen Gesetzblatt im Dezember 2022 wurde der Grundstein für die nationale Umsetzung gelegt. Nach der Vorstellung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG) im Juli 2023 und in dem im September 2023 vorgelegten Diskussionspapier für „wirtschaftsbezogene Regelungen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in Deutschland“ hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zentrale Debattenpunkte aufgenommen und adressiert. Nachdem das geplante Umsetzungsgesetz in seiner letzten Form als Regierungsentwurf vom 22. Juli 2024 mit dem Bruch der Ampelkoalition in die Diskontinuität fiel, hat das BMI am 23. Juni 2025 einen neuen Referentenentwurf vorgelegt und die Verbände um die Einreichung von Stellungnahmen zum Entwurf gebeten.

Aus Sicht der Internetwirtschaft sind folgende Aspekte für das weitere Gesetzgebungsvorhaben relevant:

Allgemeine Anmerkungen

Die Strukturen und Vorgaben zur Gestaltung von IT-Sicherheit wurden in den vergangenen Jahren wiederholt überarbeitet und angepasst. Mit den ursprünglichen Vorgaben der NIS-Richtlinie und des IT-Sicherheitsgesetzes von 2015 und 2016 wurden so genannte kritische Infrastrukturen (KRITIS) definiert und zentrale Vorgaben für die betroffenen Sektoren geschaffen und mit dem [NIS-Anpassungsgesetz](#) aus dem Jahr 2017 an die Vorgaben weiter angepasst. Das deutsche IT-Sicherheitsgesetz 2.0 (IT-SiG 2.0) hat den Anwendungsbereich für KRITIS-Vorgaben ausgeweitet und zusätzliche Regelungen geschaffen. Insgesamt existiert im Bereich der IT-Sicherheit mittlerweile ein gut ausgearbeitetes und strukturiertes Regelungsgefüge.

Dieses wurde mit der europäischen NIS-2-Richtlinie, die seit 16. Januar 2023 in Kraft ist, noch einmal grundlegend überarbeitet. Der Ansatz der bisher definierten KRITIS-Sektoren wurde durch einen neuen Ansatz ersetzt, bei dem die bisherigen kritischen Einrichtungen als wesentliche Einrichtungen erfasst wurden und dazu ergänzend so genannte wichtige Einrichtungen ergänzt wurden, die ebenfalls bedeutend für das Zusammenleben sind, ohne aber den Charakter der



wesentlichen Einrichtungen zu besitzen. Die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in Deutschland muss jetzt zügig vorangetrieben werden. Für die Unternehmen der Internetwirtschaft ist die schnelle Umsetzung relevant, da andere EU-Länder bereits weiter fortgeschritten sind. Für grenzüberschreitend und europaweit agierende Unternehmen führt die verzögerte und uneinheitliche Umsetzung in Deutschland zu unterschiedlichen Rechtslagen, was eine unternehmensübergreifende Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben erschwert. Zudem fallen die Umsetzungs- und Implementierungsfristen dadurch auseinander, was in der Praxis zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand verursacht.

Mit dem im Juni 2025 vorgelegten Entwurf eines NIS2-Umsetzungsgesetzes (NIS2UmsuCG) wurde diese Systematik aufgegriffen und weiterentwickelt.

Aus Sicht der Internetwirtschaft wäre es sinnvoll und begrüßenswert, wenn sich die Definitionen in allen Gesetzgebungsvorhaben an den europäischen Richtlinien orientieren und diese möglichst vollständig übernehmen. Auf die Schaffung zusätzlicher eigener Kategorien von Anlagen oder Einrichtungen nationaler Ebene sollte verzichtet werden. In jedem Fall sollte auch geklärt werden, in welchem Verhältnis KRITIS-DachG und NIS2UmsuCG zueinander stehen. Dies wird, auch wenn inzwischen zahlreiche Unklarheiten bereinigt wurden, nach wie vor nicht abschließend geklärt. Unternehmen sind allerdings auf überschneidungs- und widerspruchsfreie Vorgaben in beiden Gesetzen angewiesen. Zudem sollten Überschneidungen mit Cybersicherheitsvorgaben im Fachrecht (z.B. TKG) vermieden werden.

Insgesamt sollte bei der Erarbeitung und Ausgestaltung des weiteren Gesetzes darauf geachtet werden, dass die Auflagen für die Wirtschaft verhältnismäßig, transparent und nachvollziehbar sind. Die Schaffung neuer Kategorien und Sektoren im Rahmen der Umsetzung in Deutschland jenseits des von der EU vorgezeichneten Rahmens sind dabei nicht hilfreich. Aus Sicht der Internetwirtschaft muss der vorliegende Entwurf für das NIS2UmsuCG noch einmal überarbeitet und angepasst werden.

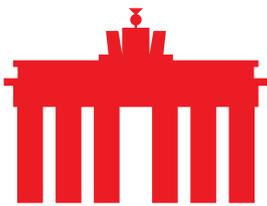
Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 Teil 1: Allgemeine Vorschriften

I. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

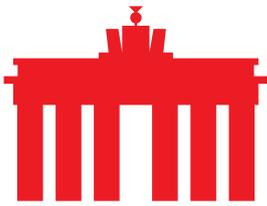
Die in § 2 aufgeführten Definitionen sind im Wesentlichen mit denen der NIS-2-Richtlinie deckungsgleich. eco begrüßt diese Kongruenz mit der europäischen Gesetzgebung, da sie die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der europäischen Vorgaben darstellen. Im Einzelnen verdienen aus Sicht der Internetwirtschaft die folgenden Definitionen eine genauere Betrachtung.

- Weder aus der Definition des „Beinahevorfalls“ noch aus den Erwägungsgründen geht hervor, ob dieser auch dann vorliegt, wenn entsprechende Service Level Agreements eingehalten wurden und keine



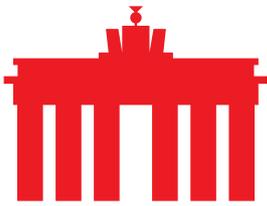
Beeinträchtigung des betroffenen Dienstes vorliegt. Eine dahingehende Präzisierung ist wünschenswert.

- Die im NIS2UmsuCG neu eingeführte Definition der „Bodeninfrastruktur“, die in dieser Form nicht in der NIS2-Richtlinie enthalten ist, deckt augenscheinlich den Sektor „Weltraum“ ab. Aus Sicht der Internetwirtschaft wäre es begrüßenswert, wenn hier klargestellt werden könnte, dass Telekommunikationsinfrastrukturen, sofern sie über Bodeninfrastrukturen angeboten werden, grundsätzlich über die Auflagen des Sektors Telekommunikation abgedeckt sind und die vorliegenden Auflagen nur gelten, wenn entsprechende Bodeninfrastrukturen noch nicht an anderer Stelle geregelt sind. Es sollte bei den Bodeninfrastrukturen außerdem darauf geachtet werden, dass die Regelungen sinnvoll neben die Vorgaben des ebenfalls in Beratung befindlichen KRITIS-DachG gesetzt sind, welches diesen Themenbereich ebenfalls aufgreift.
- Die Definition eines Cloud-Computing-Dienstes entspricht zwar im Wesentlichen der Definition der NIS2-Richtlinie. Es sollte jedoch aus Sicht der Internetwirtschaft klarer herausgearbeitet werden, wie sich ein Cloud-Computing-Dienst von einem Rechenzentrumsdienst abgrenzt. Die vorliegende Definition ist aus Sicht der Internetwirtschaft nicht zweifelsfrei ausreichend, um diese Klarheit herzustellen.
- Die Definition eines Content Delivery Netzwerks (CDN) sollte entsprechend der Definition in der NIS2-Richtlinie formuliert werden, um eine einheitlich EU-weite Harmonisierung sicherzustellen. Bei der Definition des Domain-Name-Registry-Dienstleisters wäre es aus Sicht der Internetwirtschaft wünschenswert, die Terminologie an die der deutschen Sprachfassung der NIS2-Richtlinie anzupassen und von „Einrichtungen, die Domänennamen-Registrierungsdienste erbringen“ zu sprechen. Der Begriff „Domain-Name-Registry-Dienstleister“ suggeriert, dass es sich um einen Dienstleister für die Registry handelt, was insbesondere bei generischen Top Level Domains irreführend ist, wo die Registrare keinesfalls als Dienstleister für eine Registry auftreten.
- In den Erwägungsgründen zu § 2 Nr. 8, der DNS-Diensteanbieter definiert, finden sich im neuen Entwurf Erörterungen zu möglichen Ausnahmen für Zugangsanbieter und bestimmte Anbieter autoritativer DNS-Server. Zutreffend werden hierin die Begriffe des *Betreibens* und des *Anbietens* aufgegriffen. Eine Vielzahl von Registraren und insbesondere Wiederverkäufern von Domainregistrierungen, etwa Werbeagenturen, die für ihre Kunden Domainregistrierungen durchführen, bieten ihren Kunden auch die für die Nutzung einer Domain erforderlichen DNS-Dienste an. Größere Anbieter betreiben etwa eigene Anycast-Dienste, während der überwiegende Teil Dienste nutzt, die von Dritten betrieben werden. In diesen Fällen ist der Aufwand für jene Anbieter unverhältnismäßig hoch. Sie sind nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 direkt als DNS-Diensteanbieter eine besonders wichtige Einrichtung, auch wenn nur im Nebengeschäft eine geringe Anzahl von Domains für Kunden registriert und



betrieben werden. Sinnvoll wäre, die Einschränkung generell daran zu knüpfen, ob DNS-Dienste angeboten oder angeboten und auch betrieben werden. Wird lediglich ein DNS-Dienst Dritter mit angeboten, dann sollte die Ausnahme generell gelten.

- Hinsichtlich der Definition eines „erheblichen Sicherheitsvorfalls“ sollte präzisiert werden, ob sich dies über Integritäts- und Vertraulichkeitsereignissen auch auf die Erreichbarkeit innerhalb mit den Kunden vereinbarter Service Level Agreements erstreckt.
- Der Begriff der „kritischen Anlage“ wurde im Vergleich zu ersten Entwürfen für ein Umsetzungsgesetz konkretisiert und „kritische Anlagen“ beziehen sich nun auf eine Rechtsnorm im NIS2UmsuCG. eco sieht darin eine positive Entwicklung, da die zuvor eröffnete Definition einen breiten Interpretationsspielraum zuließ und für Unklarheit in Bezug auf den rechtlichen Status sorgte. Problematisch ist jedoch aus Sicht der Internetwirtschaft, dass durch die generelle Aufnahme der Kategorie „kritische Anlage“, die nicht in der NIS-2-Richtlinie verankert ist, das bestehende Regulierungsgefüge der europäischen Regelung aufgebogen wird, was deren Intention und dem Bestreben der Internetwirtschaft, eine möglichst einheitliche europäische Regulierung anzustreben abträglich sein wird. Vor diesem Hintergrund ist die Streichung des bisher verwendeten Begriffs der „kritischen Infrastruktur“ nicht nachvollziehbar, da dies zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Auslegung und Reichweite des neuen Begriffs „kritische Anlage“ führen könnte. Insbesondere wurde der Begriff „kritische Anlage“ sowohl im BSI-G als auch im TKG eingeführt, was möglicherweise eine Änderung des Anwendungsbereichs bedeutet. Besonders gravierend ist, dass dies Auswirkungen auf bestehende Meldepflichten haben könnte.
- Die Definition so genannter „kritischer Komponenten“ entspricht der aus dem IT-Sicherheitsgesetz 2.0. eco begrüßt, dass die bestehende Regelung an dieser Stelle beibehalten wurde und keine zusätzliche Rechtsunsicherheit durch Anpassungen geschaffen wurde. In diesem Kontext begrüßt eco außerdem, dass der Begriff der „kritischen Dienstleistung“ ebenfalls klargestellt wurde.
- eco begrüßt, dass der Begriff des „Rechenzentrumsdienstes“ im Vergleich zu früheren Versionen des Gesetzes deutlich klarer ist. Die vorliegende Definition ist geeignet um, Rechenzentren von TK-Knotenpunkten besser abgrenzen zu können. Allerdings ist in der vorliegenden Konstellation nicht gänzlich ersichtlich, wie sich ein Rechenzentrumsdienst von einem Cloud-Computing Dienst oder einem CDN nach demselben Gesetz sinnvoll voneinander abgrenzen lässt. Aus diesem Grund wäre es aus Sicht der Internetwirtschaft sinnvoll, die vorliegenden Definitionen noch einmal kritisch zu hinterfragen und zu überprüfen.
- Im Rahmen der Definition für die „Sicherheit in der Informationstechnik“ wird auf „bestimmte Sicherheitsstandards abgestellt“ abgestellt. Fraglich ist, wonach diese konkreten Standards zu bemessen sind. Hier wäre eine Klarstellung



dahingehend wünschenswert, dass man sich zur näheren Bestimmung an übergeordnete und etablierte Normen wie dem BSI-Gesetz, ISO-Standards oder anerkannten Best-Practices zu orientieren hat. Vor dem Hintergrund, dass sich technische Standards dynamisch entwickeln, ist eine technikneutrale und flexible Formulierung („anerkannte Standards“, „Stand der Technik“) vorzuziehen.

- Der Begriff der „weltraumgestützten Dienste“ ist in der NIS2-Richtlinie in der Form nicht angelegt. Zudem ergeht sich in der vorliegenden Beschreibung des Begriffs nicht, wie genau sich die unterstellte Kritikalität der „weltraumgestützten Dienste“ zu den hier beschriebenen Kaskadeneffekten im Verhältnis zur Kritikalität des Dienstes verhält. Aus Sicht der Internetwirtschaft müsste dies klarer herausgearbeitet werden oder der Begriff sollte gestrichen werden, da er in der NIS-2-Richtlinie kein passendes Gegenstück hat.

Zu Artikel 1 Teil 2: Das Bundesamt

I. Zu § 6: Informationsaustausch

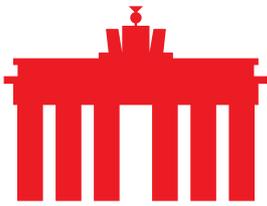
eco begrüßt, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) kollaborative Ansätze zur Gewährleistung oder Wiederherstellung von Cybersicherheit verfolgt und hofft darauf, dass die Ausgestaltung der Online-Plattform zum Informationsaustausch sinnvoll und angemessen erfolgt und diese mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist es dringend geboten, dass das BSI zukünftig mehr verwertbare Informationen über Cyberbedrohungen mit der Wirtschaft teilt, um auf diese Weise einen Beitrag zu einem verbesserten Lagebild zu leisten. Ein effektiver Austausch zwischen Unternehmen, Behörden und anderen Akteuren über sicherheitsrelevante Ereignisse und ein Frühwarnsystem sowie ein Lagebild tragen entscheidend zur Erhöhung der IT- und Cybersicherheit bei.

II. Zu § 12: Bestandsdatenauskunft

Der Vorschlag für die Regelung einer Bestandsdatenauskunft für das BSI sollte aus Sicht der Internetwirtschaft noch einmal genau geprüft werden. Es bestehen Zweifel daran, dass die hier dargelegten Gründe für die Abfrage sowohl in ihrer Präzision als auch in ihrer Angemessenheit tatsächlich ausreichend sind, um eine Bestandsdatenabfrage zu begründen. Es sollte zudem geprüft werden, inwieweit für die Erteilung entsprechender Auskünfte zusätzlich Richtervorbehalte erforderlich sein sollten, wenn es sich bspw. um Informationen handelt, mit denen auf Endgeräte zugegriffen werden kann/soll.

III. Zu § 15: Detektion von Sicherheitsrisiken für die Netz- und IT-Sicherheit und von Angriffsmethoden

Aus Sicht der Internetwirtschaft könnte es sich als problematisch erweisen, wenn Maßnahmen zur Detektion von Schwachstellen an Schnittstellen öffentlich erreichbarer informationstechnischer Systeme zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen durchgeführt werden, die nicht vorher mit den entsprechenden Einrichtungen oder



Netzbetreibern abgesprochen sind, da diese ansonsten eventuell durch Gegenmaßnahmen gegen Angriffe die Verfügbarkeit von Diensten oder Produkten einschränken. Daher wäre es aus Sicht der Internetwirtschaft wichtig, den vorliegenden Passus dahingehend abzuändern, dass entsprechende Abfragen, insbesondere solche, die Angriffe simulieren, nur in Absprache mit den Betreibern von Einrichtungen und Netzen erfolgen.

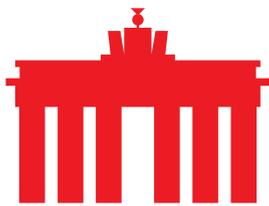
IV. Zu § 18: Anordnungen von Maßnahmen des Bundesamtes gegenüber Herstellern von IKT-Produkten

Aus Sicht der Internetwirtschaft sind die hier getroffenen Formulierungen zu unpräzise, um Rechtsklarheit für die Hersteller von IKT-Produkten zu schaffen. Wünschenswert wären sowohl eine Klarstellung wie weit diese Mitwirkungspflichten zur Behebung von Sicherheitslücken und Störungen sich erstrecken, als auch eine Klarstellung dahingehend, dass die Mitwirkungspflichten des Herstellers sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren bewegen sollten. Unklar ist zudem, in welchem Verhältnis die hier geschaffenen Auflagen zu anderen gesetzlichen Regelungen wie bspw. dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen ([BGBL 2021, Teil 1, Nr. 37](#))“ oder der anstehenden nationalen Umsetzung des Cyber Resilience Act der Europäischen Union stehen, die ebenfalls proaktives Handeln von Herstellern von Software und Komponenten vorsehen. Impliziert die hier aufgestellte Mitwirkungspflicht eine über die ohnehin bestehenden gesetzlichen Maßgaben, hinausgehende Verpflichtung für die Internetwirtschaft, so sind aus der Sicht von eco die hier geschaffenen Auflagen unverhältnismäßig und müssten gestrichen werden. Sind sie auf dem Niveau der ohnehin bestehenden Regelungen, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit des § 18 in der bestehenden Form.

Zu Artikel 1 Teil 3: Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen

I. Zu § 28: Besonders wichtige Einrichtungen und wichtige Einrichtungen

Wie bereits im Rahmen früherer Kommentierungen bekräftigt, sieht eco bei § 28 zwei zentrale Herausforderungen. Zum einen werden die Begriffe und Definitionen der NIS-2-Richtlinie nicht korrekt übernommen. Die Richtlinie spricht von wesentlichen und wichtigen Einrichtungen. Das NIS2UmsuCG hingegen verweist auf besonders wichtige und wichtige Einrichtungen. Diese Abweichungen in der Terminologie sorgen bei den Unternehmen für Rechtsunsicherheit. Zum anderen weicht der Zuschnitt der verschiedenen Einrichtungen von den europäischen Vorgaben ab. So werden an dieser Stelle die Betreiber kritischer Anlagen, die nicht durch die allgemeinen Regelungen des NIS2UmsuCG erfasst werden, durch die Formulierungen von § 28 (1) Nr. 1 speziell aufgegriffen. Das Regulierungsgefüge der NIS-2-Richtlinie wird damit erheblich verschoben. Zwar hat das BMI mittlerweile eine halbwegs plausible Definition für „kritische Anlagen“ vorgelegt, allerdings bleibt es bei der dahinterstehenden grundsätzlichen Problematik, dass das europäische Regulierungsgefüge dadurch beeinträchtigt wird. Das erschwert



grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens erheblich und widerspricht dem mit der NIS-2-Richtlinie verfolgten Zielsetzung, europaweit harmonisierter Regelungen im Bereich der Cybersicherheit in den Mitgliedstaaten zu etablieren. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist dieser Ansatz daher problematisch.

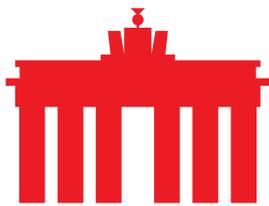
In § 28 Abs. 3 des Entwurfs ist eine von den Grundsätzen der NIS-2-Richtlinie abweichende Sonderregelung in Bezug auf den Anwendungsbereich vorgesehen. Danach können bei einer Zuordnung zu einer der Einrichtungsarten nach den Anlagen 1 und 2 solche Geschäftstätigkeiten unberücksichtigt bleiben, die im Hinblick auf die gesamte Geschäftstätigkeit „vernachlässigbar“ sind. Wann das Kriterium der Vernachlässigbarkeit erfüllt ist, lässt der Entwurf offen.

eco sieht die im Vergleich zu früheren Entwürfen neue Regelung als problematisch an. Diese nationale Sonderregelung weicht klar vom umrissenen Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie ab und birgt erhebliche rechtliche und praktische Risiken. Die fehlende Definition für den Begriff der Vernachlässigbarkeit führt dazu, dass Unternehmen gezwungen sind, ohne klare Kriterien zu entscheiden, ob sie unter die Regulierung fallen oder nicht. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit.

Abgesehen davon, dass diese nationale Abweichung unzulässig sein dürfte, da sie zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs führt, halten wir es für verfehlt, die Relevanz einer Tätigkeit allein im Verhältnis zur Gesamtgeschäftstätigkeit eines Unternehmens zu bewerten. Die Schutzrichtung der NIS-2-Richtlinie zielt auf die Kritikalität bestimmter Dienste für die Cybersicherheit und das Funktionieren des Binnenmarktes unabhängig davon, wie bedeutend diese Dienste für das jeweilige Unternehmen sind. Darüber hinaus führt der vorgeschlagene Ansatz zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Ergebnissen. Eine identische Tätigkeit wird in kleinen Unternehmen reguliert, in großen hingegen als vernachlässigbar ausgeklammert. Solche Differenzierungen widersprechen dem Gleichbehandlungsgrundsatz und schaffen Wettbewerbsverzerrungen. eco spricht sich daher klar gegen eine Beibehaltung des § 28 Abs. 3 in seiner aktuellen Form aus.

Ein weiterer kritischer Punkt ist, dass grenzüberschreitend tätige Anbieter digitaler Dienste, die sich gemäß der Regelung zur Hauptniederlassung der NIS-2-Richtlinie in einem anderen EU-Mitgliedstaat registrieren, nach der vorgesehenen Regelung nun verpflichtet sind, zu prüfen, ob bestimmte ihrer Dienstleistungen unter die sektorspezifischen Anforderungen der NIS2-Richtlinie fallen und damit zusätzlichen Melde- und Registrierungspflichten unterliegen. Dies führt faktisch zu einem fragmentierten Regulierungsrahmen innerhalb der EU, der dem Ziel einer einheitlichen, harmonisierten Cybersicherheitsregulierung diametral entgegensteht. Im Sinne der Vermeidung zusätzlicher bürokratischer Belastungen und regulatorischer Unsicherheiten im nationalen Kontext, sollte § 28 Abs. 3 überarbeitet werden.

Zuletzt möchte eco darauf hinweisen, dass die rechtliche Sonderstellung für Einrichtungen von Bundesländern gem. § 28 Abs. 9 nicht nachvollziehbar ist. Diese Einrichtungen sind genau wie alle anderen ebenfalls Cyberangriffen ausgesetzt,



stellen laut Medienberichten sogar sehr häufig Ziele dar. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum diese aus der Regulierung und dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollen. Aus Sicht der Internetwirtschaft wird unter Berufung auf Föderalismus und Konnexitätsregelungen nicht nur ein schlechtes Beispiel für alle Beteiligten geschaffen, sondern auch das Regelungsziel konterkariert.

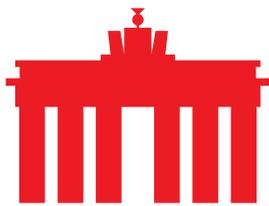
Zuletzt sei an dieser Stelle auf den ebenfalls sehr wichtigen Punkt hingewiesen, dass auch mit den überarbeiteten Definitionen in § 2 Rechenzentrumsbetreiber, die mehr oder minder exklusiv für Telekommunikationsnetze arbeiten, ohne gleichzeitig die Kriterien eines CDN oder eines IXP zu erfüllen, immer noch dem Risiko einer Doppelregulierung unterliegen.

II. Zu § 30: Risikomanagementmaßnahmen besonders wichtiger Einrichtungen und wichtiger Einrichtungen

Aus Sicht der Internetwirtschaft sind in dem vorliegenden § 30 gleich mehrere Probleme eingeschlossen, auf die eco bereits in der Kommentierung des Diskussionspapiers im Oktober vergangenen Jahres hingewiesen hatte. Zum einen wird die Unterscheidung zwischen *wichtigen* und *besonders wichtigen Einrichtungen* durch die vorliegenden Maßgaben aufgehoben. Es ist nicht mehr ersichtlich, wie die Regelungen für die jeweiligen Kategorien sinnvoll auseinandergelassen und abgegrenzt werden sollen oder können.

Erschwerend kommt hinzu, dass so genannte kritische Anlagen, die gem. § 2, 28 BSIG-E ebenfalls als besonders wichtige Einrichtungen eingestuft sein sollen, am Ende dennoch ein komplett eigenes Regulierungsfeld erhalten und eigene Auflagen, was die ursprüngliche Einsortierung nicht nachvollziehbar macht. Aus Sicht der Internetwirtschaft wäre hier dringend mehr Struktur und Kohärenz geboten, um die Auflagen und Regulierungsansätze der NIS-2-Richtlinie für die deutsche Wirtschaft handhabbar und verhältnismäßig nachzubilden.

Des Weiteren ist in den Mindestsicherheitsanforderungen des § 30 Abs. 2 der Begriff der Cyberhygiene aus Art. 7 Abs. 2 lit. f nicht mehr vorgesehen. Eine Streichung des Begriffs läuft einer vollständigen Umsetzung der Richtlinie zuwider. Der scheinbar ersatzweise eingefügte Begriff der „Sensibilisierungsmaßnahmen“ ist jedoch in keiner Weise synonym. Nach Erwägungsgrund 49 der Richtlinie bilden *„Maßnahmen für die Cyberhygiene [...] die Grundlage für den Schutz von Netz- und Informationssysteminfrastrukturen, Hardware, Software und Online-Anwendungssicherheit sowie von Geschäfts- oder Endnutzerdaten, derer sich Einrichtungen bedienen. Maßnahmen für die Cyberhygiene, die eine Reihe von grundlegenden Verfahren umfassen, wie z. B. Software- und Hardware-Updates, Passwortänderungen, die Verwaltung neuer Installationen, die Einschränkung von Zugriffskonten auf Administratorebene und die Sicherung von Daten, ermöglichen einen proaktiven Rahmen für die Bereitschaft und die allgemeine Sicherheit im Falle von Sicherheitsvorfällen oder Cyberbedrohungen. Die ENISA sollte die Cyberhygienemaßnahmen der Mitgliedstaaten überwachen und analysieren. Auf Sensibilisierungsmaßnahmen für Cybersicherheit und Cyberhygiene bezieht sich die*



Richtlinie hingegen erst in Erwägungsgrund 50. Darüber hinaus wird der Begriff der Cyberhygiene im weiteren Referentenentwurf noch mehrmals erwähnt (siehe § 5c Abs. 4 Nr. 7 EnWG-E). Im Sinne einer kohärenten und umfassenden Umsetzung der Richtlinie sollte der Begriff der Cyberhygiene wieder in die Aufzählung des § 30 Abs. 2 aufgenommen werden.

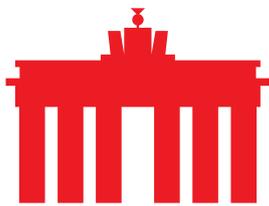
III. Zu § 31: Besondere Anforderungen an die Risikomanagementmaßnahmen von Betreibern kritischer Anlagen

Die in § 31 geschaffenen Auflagen für Betreiber kritischer Anlagen im Verhältnis zu den sonstigen Betreibern besonders wichtiger Einrichtungen unterstreichen, dass das Regulierungsgefüge der NIS-2-Richtlinie in Deutschland auseinandergefallen ist. Die künstlich in die Kategorie besonders wichtiger Einrichtungen aufgenommenen „kritischen Anlagen“ werden im vorliegenden Paragraphen besonderen Auflagen unterworfen, die wiederum über die Auflagen für besonders wichtige Einrichtungen gem. § 30 hinausgehen, was die Frage aufwirft, warum diese Anlagen überhaupt in diese Kategorie einsortiert werden. Der hier vom Gesetzgeber eingeschlagene Weg sorgt für Verunsicherung bei allen Beteiligten. Insbesondere aber auch bei denjenigen die zwar als besonders wichtige Einrichtung verpflichtet sind, Maßnahmen umzusetzen, dann aber als Betreiber kritischer Anlagen darüber hinausgehend noch zusätzliche Auflagen erfüllen müssen.

IV. Zu § 32 Meldepflichten

Aus Sicht der Internetwirtschaft ist es begrüßenswert, dass die Meldepflichten gem. KRITIS-DachG und NIS2UmsuCG möglichst stringent und harmonisch umgesetzt werden und doppelte Berichts- bzw. Meldepflichten entfallen. Mit dem Vorschlag für § 32 ist hierzu ein sinnvoller Beitrag geleistet. Es sollte allerdings sichergestellt sein, dass die Meldepflichten rein digital erbracht werden können. Kritikwürdig bleibt indes, dass das NIS2UmsuCG an den starren Vorgaben der NIS-2-Richtlinie für die Erstmeldung innerhalb von 24 Stunden und einer ordentlichen Meldung innerhalb von 72 Stunden festhält. Gleiches gilt für die sektorspezifische Parallelnorm des § 168 Abs. 1 TKG der in Artikel 23 NIS2UmsuCG geändert wird. Auch hier bleiben die starren Vorgaben der NIS-2-Richtlinie bestehen. Aus Sicht der Internetwirtschaft sind die gesetzten starren Zeitfenster ungeeignet und erzeugen für Unternehmen zusätzlichen organisatorischen Aufwand, ohne tatsächlich zur Beseitigung der Störung beizutragen. Es sollte aus diesem Grund an der in der bisherigen deutschen Gesetzgebung etablierten Form der „unverzöglichen“ Meldung festgehalten werden, die Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, sinnvoll auf die bestehende Situation einzugehen. Unternehmen benötigen zudem Klarheit, welche Meldewege im Falle von Sicherheitsvorfällen bei Tochtergesellschaften mit Sitz im EU-Ausland eingehalten werden müssen.

Darüber hinaus bleibt es für Telekommunikationsunternehmen bei einer nicht nachvollziehbaren doppelten Meldepflicht von Vorfällen sowohl an das BSI als auch an die BNetzA (vgl. § 168 Abs. 1 TKG).



V. Zu § 38 Umsetzungs-, Überwachungs- und Schulungspflicht für Geschäftsleitungen besonders wichtiger Einrichtungen und wichtiger Einrichtungen

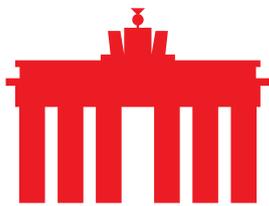
Dem Wortlaut nach könnte eine solche Umsetzungspflicht im Zweifelsfall bedeuten, dass die Geschäftsleitung die Risikomanagementmaßnahmen eigenständig implementieren muss. Die originäre Aufgabe der Geschäftsleitung liegt jedoch in der strategischen Planung, Steuerung und Kontrolle der Unternehmensaktivitäten. In der Praxis erfolgt die operative Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen daher vorrangig durch fachlich und technisch zuständige Personen, wie etwa Informationssicherheitsbeauftragte o.ä. Eine Rückkehr zur Formulierung früherer Entwürfe für ein NIS2-Umsetzungsgesetz, in denen die Geschäftsleitung Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit zu „billigen“ hatte, ist wünschenswert, zumal die Richtlinie selbst auch auf die Billigung abstellt. Alternativ wäre auch die Verwendung des Begriffs „umsetzen lassen“ statt „umsetzen“ zweckmäßiger, da dies der typischen Unternehmensorganisation sowie den Zuständigkeiten der Geschäftsleitung besser entspricht. Außerdem sollte klargestellt werden, dass eine Delegation an fachlich qualifizierte Dritte grundsätzlich möglich ist.

VI. Zu § 41: Untersagung des Einsatzes kritischer Komponenten

Die Auflagen zum Einsatz kritischer Komponenten wirken aus Sicht der Internetwirtschaft nachvollziehbar und orientieren sich an den Auflagen aus dem IT-SiG 2.0. eco begrüßt, dass hier keine weiteren willkürlichen Maßgaben gesetzt wurden, die zusätzliche Unsicherheit bei Unternehmen und insbesondere Netzbetreibern erzeugen. Wichtig ist dabei eine abgestimmte und konsistente Vorgehensweise der beteiligten Bundesbehörden. Für die betroffenen Unternehmen sind vor allem Planbarkeit, Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit von großer Bedeutung, da erhebliche Investitionen anstehen. Die Entscheidungsprozesse der BNetzA und des BSI sollten daher transparent, nachvollziehbar und ausgewogen sein.

Außerdem sollte sichergestellt sein, dass die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Informationstechnik und nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände sowie von Vertreter:innen der Wissenschaft die kritischen Funktionen und Komponenten festlegt. So wird auch weiterhin die gesamte Branchen- und Prozessexpertise berücksichtigt. Eine dahingehende Präzisierung der Formulierung des § 56 Abs. 4 ist wünschenswert.

Als weiterhin erklärungsbedürftig ist aus Sicht der Internetwirtschaft, was unter einem schwerwiegenden Fall mangelnder Vertrauenswürdigkeit zu verstehen ist, der die Untersagung sämtlicher kritischer Komponenten eines Herstellers begründet. Außerdem sollte in diesem Zusammenhang auch genauer betrachtet werden, wie entsprechende kritische Komponenten zusammengestellt werden und in welchem Umfang entsprechende Nachweise für Bauteile erbracht werden können. Ferner bleibt unklar, warum die Regelung bzgl. der einzuholenden Garantieerklärungen von Herstellern kritischer ITK-Komponenten aufgenommen



wurde, obgleich das Bundesministerium des Innern und für Heimat bereits im Oktober 2022 die entsprechende Allgemeinverfügung für den TK-Sektor widerrufen hatte.

I. Zu § 49: Pflicht zum Führen einer Datenbank

Die NIS-2-Richtlinie verpflichtet die Normadressaten, eine eigene Datenbank für Registrierungsdaten zu betreiben. Diese Anforderung ist insofern unklar, als dass sie dahingehend verstanden werden kann, dass nicht nur die an einer Domainregistrierung beteiligte Registry, der Registrar, etwaiger Reseller und Privacy- und Proxyservicebetreiber eine Datenbank zu unterhalten haben, sondern dass darüber hinaus auch diese Datenbank noch verschieden sein muss von den ansonsten geführten Datenbanken, in denen Registrierungsdaten verarbeitet werden. Eine Klarstellung im Gesetz wäre daher wünschenswert.

eco [bekräftigt](#), dass er den gewählten Ansatz für nicht sinnvoll hält und darin keinen Mehrwert für die Steigerung der IT-Sicherheit sieht. Der Umgang mit Registrierungsdaten in einem globalen Ökosystem wie bspw. whois sollte im Rahmen des Multi-Stakeholder Ansatzes erarbeitet werden.

II. Zu § 50: Verpflichtung zur Zugangsgewährung

Der § 52 stellt klar, dass ausschließlich so genannte „berechtigte Zugangsnachfrager“ befugt sind, entsprechende Informationen aus den Datenbanken abzufragen. Aus Sicht der Internetwirtschaft wäre es begrüßenswert, dass diese Zugangsnachfrager klarer beschrieben werden. Auch sollte der Begriff der Zugangsgewährung geprüft werden, da er den Eindruck erweckt, dass Anfragenden Zugriff auf die Datenbank der Registrierungsdaten gewährt wird. Es sollten allerdings lediglich berechtigte Anfragen durch den Anbieter beauskunftet werden müssen. Ein Zugang ist dabei nicht zu gewähren.

Wünschenswert wäre auch eine Klarstellung, dass eine Beauskunftung nach dieser Vorschrift auf den Zweck der Sicherheit, Stabilität und Resilienz des Domain Name Systems beschränkt ist.

III. Zu § 51: Kooperationspflicht

In Bezug auf die in § 51 vorgesehene Kooperationspflicht besteht aus Sicht der Internetwirtschaft Unsicherheit. Die Anforderung an den nationalen Gesetzgeber, die Normadressaten zur Kooperation zu verpflichten, dürfte dem Prinzip der Datenminimierung geschuldet sein, auf das in Erwägungsgrund 51 hingewiesen wird. Daher wäre eine Klarstellung hilfreich, dass in dem Fall, in dem eine Kooperation zwischen den Beteiligten besteht, auch nur der im Rahmen der Kooperation als für die Erledigung einer bestimmten Aufgabe benannte Akteur die Aufgabe zu erledigen hat.

Unklarheit besteht dabei vor allem bei nicht in der EU ansässigen Registries, da eine Verpflichtung aller, die Daten vorhalten zu müssen, zu internationalen Transfers personenbezogener Daten führen würde, die nicht in allen Fällen durch



Angemessenheitsbeschlüsse abgedeckt sind oder durch Standarddatenschutzklauseln (Standard Contractual Clauses, SCC) rechtmäßig abgewickelt werden können.

Wünschenswert wäre zudem eine Übergangsfrist, binnen derer die erforderlichen Kooperationen verabredet und die Anforderungen aus den §§ 49-51 umgesetzt werden müssen.

Zu Artikel 1 Teil 5: Zertifizierung, Konformitätserklärung und Kennzeichen

I. Zu § 52 Zertifizierung

Aus Sicht der Internetwirtschaft sind die im Bereich der Zertifizierung gewählten Ansätze nur begrenzt praktikabel. Insbesondere die Möglichkeit des BMI, Zertifizierungen trotz erfüllter Kriterien zu verweigern, wenn dies “überwiegenden öffentlichen Interessen” zuwiderlaufe. Hier wird insbesondere für Betreiber besonders wichtiger Einrichtungen und kritischer Anlagen eine zusätzliche Hürde eingezogen, die den Einsatz insbesondere von kritischen Komponenten deutlich erschwert, ohne dass der klassische Weg der Untersagung des Einsatzes beschränkt wird. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist dieser Schritt kritikwürdig. Zu diskutieren wäre, ob es sinnvoll ist, dem BSI die Aufsicht über die Zertifizierung zuzuweisen und so zu gewährleisten, dass Zertifizierung strikt auf Grundlage technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgt.

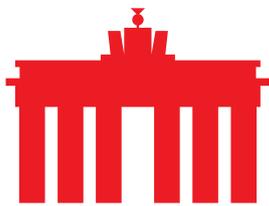
II. Zu § 53 Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung

Aus Sicht der Internetwirtschaft ist der hier gewählte Weg einer weiteren Konkretisierung und Formalisierung der Konformitätserklärung für IT-Dienste und IT-Produkte in Bezug auf Technische Richtlinien des BSI problematisch. Ein niedrigschwelliger Ansatz, der gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen möglichst einfach und unbürokratisch ermöglicht, IT-Sicherheit nachzuweisen und zu überprüfen, wird durch starre Vorgaben für diese Unternehmen zum Hemmnis. Aus Sicht der Internetwirtschaft sollte insbesondere bei Konformitätserklärungen ein möglichst einfacher und unbürokratischer Ansatz gewählt werden. Formalisierte Abläufe sollten Zertifizierungsvorhaben vorbehalten bleiben. Auch wird bei dem hier gewählten Weg nicht deutlich, wie genau diese Form der Konformitätsbewertung mit weiteren europäischen Gesetzgebungsvorhaben, namentlich dem Cyber Resilience Act interagiert oder diesen Rechnung trägt.

Zu Artikel 1 Teil 6: Verordnungsermächtigungen, Grundrechtseinschränkungen und Berichtspflichten

Zu § 56 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

eco möchte auf den Umstand aufmerksam machen, dass in der Vertreterliste der Bundesministerien das neu geschaffene Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung nicht gelistet ist. Trotz der vorgenommenen Anpassungen an die neuen Bezeichnungen der Ministerien fehlt das Bundesministerium für Digitales



und Staatsmodernisierung. Dabei besteht gerade beim BMDS aufgrund seiner Zuständigkeit für den TK-Netzausbau in Deutschland eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Betroffenheit. Neue Sicherheitsanforderungen an TK-Netzbetreiber oder TK-Infrastrukturen haben potenziell erhebliche Auswirkungen auf den Festnetz- und Mobilfunkausbau in Deutschland, die in den Entscheidungsprozess innerhalb der Bundesregierung einzubringen, zu bewerten und im Falle widerstreitender Interessen in Einklang zu bringen sind. Im Sinne der Kohärenz plädieren wir dafür, dass BMDS ebenfalls aufzuführen.

Außerdem lassen die §§ 56 Abs. 4 und 5 die in früheren Entwürfen noch vorgesehene Verbändebeteiligung vermissen. Eine solch tiefgreifende Befugnis wie die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, die mittelbar den Anwendungsbereich der in Rede stehenden Regelungen definieren, sollte nicht ohne die Beteiligung von Fachverbänden und Betreibern möglich sein. Dies gilt umso mehr, als bei den Entscheidungen vor allem technische Gesichtspunkte bewertet werden müssen. Hier sind für den Gesetzgeber Hinweise aus der Wirtschaft extrem wertvoll. Anderenfalls besteht das Risiko, dass praxisfremde Anforderungen geregelt werden, die nach einhelliger Branchenmeinung technisch schlicht nicht umsetzbar sind. eco plädiert daher für die Wiederaufnahme von Verbändebeteiligungen in diesem Zusammenhang.

Zu Artikel 1 Teil 7: Aufsicht

I. Zu § 60: Zentrale Zuständigkeit in der Europäischen Union für bestimmte Einrichtungsarten

Die Umsetzung des Artikel 26 aus der NIS-2-Richtlinie in die nationale Gesetzgebung sollte aus Sicht der Internetwirtschaft mit weiterer Orientierung und Unterstützung für die betroffenen Einrichtungen dahingehend, wie genau festzustellen ist, wo das Cybersicherheitsrisikomanagement durchgeführt wird oder wo realistischerweise anzunehmen ist, dass darüber entschieden wird. Aus Sicht von eco bedarf es hier weiterer Klarstellung, um Unternehmen bei der Gestaltung ihres Cybersicherheits- und Risikomanagements zu unterstützen und zu klären mit welchen Aufsichtsbehörden sie sich jeweils abstimmen sollen. Es ist davon auszugehen, dass durch den § 60 zahlreiche Unternehmen nicht mehr durch das BSI sondern durch andere europäische Behörden beaufsichtigt werden. Es wäre daher insbesondere zu klären, wie die Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden in Bezug auf die betroffenen Unternehmen geregelt ist und zusätzliche Bürokratie vermieden werden kann.

II. Zu §§ 61/62 Zuständigkeiten

§ 61 legt die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Einhaltung der Vorschriften aus Teil 3 (§§ 28-50) für wichtige Einrichtungen und besonders wichtige Einrichtungen aber auch für kritische Anlagen in Deutschland fest. Mit § 62 wird diese Zuständigkeit bei IT-Dienstleistungen auf Unternehmensteile oder Beteiligungen in EU-Mitgliedsstaaten erweitert, wenn der Hauptsitz des Unternehmens/Konzerns in Deutschland liegt. Das hätte in der jetzigen Formulierung die Konsequenz, dass das



deutsche rechtliche Konzept der „kritischen Anlagen“ auch im europäischen Ausland gelten würde, wenn der Hauptsitz des Betreibers in Deutschland liegt. Dies führt zum Export der erhöhten deutschen KRITIS-Anforderungen in das europäische Ausland. Dies gilt es zu vermeiden, weil es über die eigentlichen Anforderungen der NIS-2-Richtlinie hinausgeht und in anderen EU-Mitgliedsstaaten nicht umsetzbar wäre.

Wünschenswert ist ebenfalls eine Klarstellung dahingehend, dass die nach § 61 Abs. 3 erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 auch durch die Vorlage anerkannter Zertifizierungen (ISO27001, SOC1/SOC2 etc.) erfolgen kann.

Zu Artikel 8: Änderung der Änderung der BSI-Kritisverordnung

I. Zu § 1 Begriffsbestimmungen

Es ist vorgesehen, die Begriffsbestimmungen für „Betreiber“ und „kritische Dienstleistungen“ (§ 1 Abs.1 Nr.2 und 3. BSI-KritisV) ersatzlos zu streichen. In beiden Fällen handelt es sich um zentrale Begriffe, auf die sowohl in der Verordnung selbst als auch in ihren Anhängen mehrfach rekurriert wird. Je deutlicher und nachvollziehbarer die Definitionen sind, desto einfacher wird die Umsetzung der Regelungen durch die jeweiligen Adressaten erfolgen können. eco plädiert daher dafür, die Begriffsbestimmungen wieder aufzunehmen.

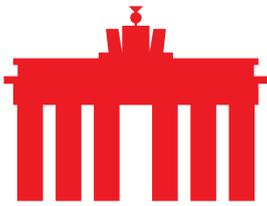
II. Zu §§ 7, 8 Sektor Finanzwesen, Sektor Leistungen der Sozialversicherung sowie Grundsicherung für Arbeitssuchende

Nach der Neuregelung der §§ 7 und 8 ist ein weiterer Sektor für Sozialversicherungsträger vorgesehen. Versicherungsdienstleistungen im Allgemeinen sind hingegen nicht mehr in § 7 genannt, der sich nun allein auf den Sektor Finanzwesen bezieht. Da § 8 sich nur auf Sozialversicherungsträger und nicht auf Versicherungsdienstleistungen allgemein bezieht, scheinen letztere nicht mehr vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst zu sein, es sei denn, diese sollen unter den Sektor Finanzwesen subsumiert werden. Eine Klarstellung hinsichtlich einer möglichen Einschränkung des Anwendungsbereichs ist wünschenswert.

Zu Artikel 25: Änderung des Telekommunikationsgesetzes

I. Allgemein

An etlichen Stellen innerhalb des TKG (und auch im BSIG-E) wird der Begriff der „kritischen Infrastrukturen“ durch den Begriff der „kritischen Anlagen“ ersetzt. Inwieweit sich diese Begriffsänderung auf den Anwendungsbereich oder neu erwachsende Verpflichtungen auswirkt, bleibt unklar. Eine Klarstellung hinsichtlich potenzieller Erweiterungen oder Erleichterungen in Bezug auf den Umfang sind wünschenswert.



II. Zu 8. § 165 TKG

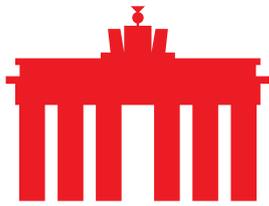
Bei den im Gesetzentwurf geforderten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ist es wichtig, dass die BNetzA den Sicherheitskatalog entsprechend anpasst, um einen einheitlichen Standard zu gewährleisten. Dies ist für die praktische Umsetzung in den Unternehmen essenziell. Auch sollte analog zu § 38 sollte auch bei § 165 Abs. 2 Nr. 2b die Formulierung überarbeitet werden. Die bisherige verwendete Formulierung mit dem Begriff „zu genehmigen“ war klarer und daher vorzugswürdig.

III. Zu 10. § 168 TKG

Die Neufassung des § 168 des TKG sieht eine Meldepflicht für Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur und an das BSI vor. Aus Sicht der Internetwirtschaft besteht hier unbeschadet von der bereits bei § 32 vorgetragenen Kritik an dem gestuften Meldeverfahren mit 24 Stunden und 72 Stunden zusätzlich das Problem, das die doppelte Meldepflicht an das BSI und die BNetzA bestehen bleibt, die entsprechendem Mehraufwand bei Betreibern von TK-Diensten und Netzen verursacht. Aus Sicht der Internetwirtschaft sollte eine zentrale Anlaufstelle geschaffen werden, die die Meldungen entgegennimmt und doppelte Meldepflichten vermieden werden.

Zusammenfassung und Fazit

Aus Sicht der Internetwirtschaft werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf viele bewährte Formen der IT-Sicherheitsregulierung sinnvoll fortgeschrieben, beispielsweise beim Umgang mit kritischen Komponenten. Kritisch zu bewerten ist hingegen, dass Deutschland bei der Umsetzung der NIS2 einen eigenständigen Weg einschlägt und dabei von der EU-Richtlinie abweichende Begriffe und Definitionen verwendet. Dies erschwert nicht nur die Umsetzung in Deutschland, sondern verhindert auch den Rückgriff auf bereits etablierte und einheitliche Interpretationen der NIS2 Richtlinie. Damit wird das Ziel eines harmonisierten, einheitlichen EU-Binnenmarktes untergraben – gerade im digitalen Bereich, den die EU-Kommission seit Jahren fördern möchte. Unternehmen in Deutschland wird es erschwert, ihre Dienste europaweit anzubieten, was dem einheitlichen Binnenmarkt zuwiderläuft. Dies zeigt sich besonders deutlich am unklaren Regulierungsgefüge im Hinblick auf die verschiedenen Kategorien von Einrichtungen. Diese werden bei der nationalen Umsetzung im deutschen Gesetz nicht sinnvoll zusammengefügt und erzeugen so eine starke regulatorische Schieflage und Unsicherheiten in Bezug auf den Anwendungsbereich bzw. die Betroffenheit von bestimmten Regelungen des NIS2UmsuCG. Die Kategorien der wichtigen Einrichtungen, der besonders wichtigen Einrichtungen und der kritischen Anlagen bleibt sowohl im Verhältnis zur NIS-2-Richtlinie, als auch im Verhältnis zum KRITIS-DachG nicht nachvollziehbar und aus Sicht der Internetwirtschaft unschlüssig. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist dies nicht nachvollziehbar und sollte dringend korrigiert werden. Nicht zuletzt für grenzübergreifend tätige Unternehmen könnten Besonderheiten in der nationalen Regulierung ein Problem durch einen auseinanderfallenden Rechtsrahmen ergeben. Hinzu kommt, dass der



Anwendungsbereich zukünftig zahlreiche neue Unternehmen in die Regulierung einbezieht und diese verpflichtet sind, erstmalig Risikomanagementmaßnahmen im Cybersicherheitsbereich vorzuweisen und bei Cybervorfällen Meldepflichten erfüllen zu müssen. Aufgrund der knapp bemessenen Umsetzungsfrist ist bereits jetzt absehbar, dass viele Unternehmen die auf sie zukommenden Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllen können.

Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn sich das BMI, das sowohl für das KRITIS-DachG als auch für das NIS2UmsuCG verantwortlich zeichnet, mehr um eine möglichst harmonische und europäisch integrationsfähige IT-Sicherheitsregulierung mit einem hohen Schutzniveau bemühen würde, als sich in formalistischen Vorgaben zu erschöpfen und diese einseitig der Wirtschaft aufzuerlegen und gleichzeitig große Teile der öffentlichen Hand, unter Umständen gar ländereigene Betriebe, aus der Regulierung herauszunehmen.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdiges Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.